Satzung des Vereins
„ Förderverein der Kita Villa Rappelkiste e.V."
in Königs Wusterhausen. Ortsteil Neue Mühle

§ 1 Name des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "Förderverein der Kita Villa Rappelkiste".

(2) Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Königs Wusterhausen den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V.".

§ 2 Sitz des Vereins

Der Verein hat seinen Sitz in Königs Wusterhausen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Ziel und Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist eine Vereinigung von Personen, die die Erziehung und Bildung von Kindern, die in der Kita "Villa Rappelkiste" betreut werden, durch ein ganzheitliches Bildungs-, Erziehungs-, Betreuungs- und Versorgungsangebot fördert.

(2) Als freier Träger betreibt der Verein die Kindertagesstätte als sozialpädagogische familienergänzende Einrichtung der freien Jugendhilfe.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

(4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

(6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die zum Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein "Förderverein der Kita Villa Rappelkiste" ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Königs Wusterhausen eingetragen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.

(3) In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern, die Satzung und Ordnungen zu beachten, sich nach den Beschlüssen der Organe zu richten sowie die von der Jahresversammlung festgesetzten Gebühren, Beiträge und Umlagen fristgerecht zu leisten. Weiterhin dürfen Sie durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins nicht schädigen.

§ 7 Eintritt der Mitglieder

(1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden.

(2) Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen (auch BGB –Gesellschaften) werden nicht als Mitglieder aufgenommen.

(3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.

(4) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.

(5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.

(6) Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

(7) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch

a) Tod,

b) Austritt des Mitgliedes,

c) Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember eines Jahres erfolgen. Er muss spätestens einen Monat vor dem Austrittstermin gegenüber dem Vorstand durch einfache schriftliche Mitteilung erklärt werden. Mit der Bestätigung des Austritts endet die Mitgliedschaft zum Austrittstermin.

(3) Mitgliedern, die ihrer Beitrags- und Umlagepflicht nicht nachkommen und mit der Zahlung von mehr als einem Jahr in Rückstand sind, kann nach vorausgegangener Zahlungsaufforderung vom Vorstand fristlos gekündigt werden. Sie verlieren hierdurch ihre Mitgliedschaft. Die Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge bleibt bestehen.

(4) Das Mitglied erhält bei seinem Ausscheiden oder bei Auflösung des Fördervereines keine Zuwendung aus dem Vereinsvermögen.

§ 9 Ausschluss der Mitglieder

(1) Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.

(2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Dieser liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitlied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, dem Satzungszweck oder gegen die Vereinsinteressen verstößt.

(3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.

(4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.

(5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitgliedes ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.

(6) Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

(7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei Beschlussfassung nicht anwesend war, durch den Vorstand unverzüglich eingeschrieben bekannt gemacht werden.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

(2) Seine Höhe bestimmt der Vorstand.

(3) Der Beitrag ist einmal jährlich am Schluss des Geschäftsjahres voll zu entrichten.

(4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

a) Mitgliederversammlung,

b) der Vorstand

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem

1.Vorsitzenden,

dem Schriftführer

und dem Kassierer.

(2) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

(3) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

(4) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

(5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen

a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens

b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,

c) bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes binnen drei Monaten

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,

b) Wahl zweier Rechnungsprüfer, die die Jahresendrechnung prüfen,

c) Entgegennahme des Prüfungsberichts,

d) Wahl des Vorstandes,

e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und

f) die Auflösung des Fördervereins

(3) Fordern 25 % der Mitglieder ihre Einberufung, so muss der Vorstand die gewünschte Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen einberufen.

§ 14 Form der Berufung

(1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu berufen.

(2) Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= Tagesordnung) bezeichnen.

(3) Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladungen an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

§ 15 Beschlussfähigkeit

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

(2) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.

(3) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber gegebenenfalls spätestens vier Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.

(4) Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

(5) Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 16 Beschlussfassung

(1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestes fünf der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen (anwesenden) Mitglieder.

(3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(4) Zur Änderung der Zwecks des Vereins (§ 3 der Satzung) ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienen Mitglieder erforderlich.

(6) Stimmenthaltung und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene Stimmen zählen für die Mehrheit der erschienen Mitglieder (Absätze 2, 3 und 5) als NEIN - Stimmen.

§ 17 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

(1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben.

(3) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

§ 18 Einnahme und deren Verwendung

Die Einnahmen des Fördervereins sind der von der Mitgliederversammlung festgesetzte Jahresbeitrag der Mitglieder, Spenden, Zuschüsse u.a.

§ 19 Ende der Vereinstätigkeit

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung und Erziehung der Kinder.